



Fallbericht

11. Januar 2017

Bußgelder wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von Möbeln

Branche: Vertrieb von Möbeln

Aktenzeichen: B1-164/13; B1-167/13; B1-87/14; B1-47/15

Datum der Entscheidung: 03.08.2016; 04.11.2016; 30.11.2016; 15.12.2016

Das Bundeskartellamt hat am 03.08.2016, 04.11.2016, 30.11.2016 und 15.12.2016 wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von Möbeln Geldbußen in Höhe von insgesamt 4,43 Mio. Euro gegen fünf Unternehmen und 4 Manager verhängt. Bei den bebußten Unternehmen handelt es sich um die

- hülsta-werke Hüls GmbH & Co. KG, Stadtlohn,
- Rolf Benz AG & Co. KG, Nagold,
- Heinz Kettler GmbH, Ense-Parsit,
- aeris GmbH, Haar, und
- Zebra Nord GmbH, Hatten-Sandkrug.

Nach den Ergebnissen der Ermittlungen hatten Verantwortliche der betroffenen Unternehmen mit ihren Handelspartnern jeweils Grundvereinbarungen über die Einhaltung von Mindestverkaufspreisen gegenüber Endverbrauchern bzw. einzuhaltende Rabattkorridore getroffen und diese Vereinbarung durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Bei Unterschieden im Detail hinsichtlich des Tatzeitraums und der konkreten Umsetzungsmaßnahmen wiesen die jeweils geahndeten Verstöße folgende wichtige Gemeinsamkeiten auf:

- Den Bezugspunkt für die vereinbarten Mindestverkaufspreise und Rabattkorridore bildete in der Regel die Unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des jeweiligen Herstellers.
- Ergänzt wurden die Preisvorgaben um eine Abstimmung darüber, welche Produkte ggf. wann für händlerindividuelle Werbeaktionen zugelassen oder hiervon ausgenommen waren.

- Ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der Grundvereinbarung war die Etablierung eines stringenten Systems der Überwachung des Preissetzungsverhaltens der Handelsunternehmen. In dieses System waren auch die Handelspartner aktiv eingebunden. Diese haben durch Beschwerden über „Abweichler“ und die Formulierung entsprechender Hinweise und Erwartungen an die Hersteller, für eine Einhaltung der vereinbarten Mindestpreise zu sorgen, die Durchsetzung der Mindestverkaufspreise im Markt unterstützt.
- Weitere wesentliche Bestandteile der Umsetzungsmaßnahmen waren die Androhung und teilweise auch Durchführung von Liefersperrn gegenüber Handelsunternehmen, die sich nicht an die festgelegten Mindestpreise und Rabattkorridore hielten und die betroffenen Produkte zu günstigeren Preisen anboten. Im Einzelfall wurden dabei quasi-automatische Sanktionsmechanismen wie z.B. Systeme der „gelben und roten Karte“ für abweichende, die vereinbarten Mindestpreise unterschreitende Händler praktiziert.
- Teilweise ergänzt wurde die Praxis um spezielle „Spielregeln“ für den Online-Handel, deren formuliertes Ziel es war, ein festes und stabiles Preisgefüge am Markt durchzusetzen und deren Einhaltung überwacht und mit dem Mittel der Androhung und Umsetzung von Liefersperrn bzw. der Kündigung der Liefervereinbarung durchgesetzt wurde.

Das Bundeskartellamt ist bei der Bebußung jeweils von einer einheitlichen Tat ausgegangen. Auf die Verfolgung und Bebußung von Handelsunternehmen wurde aus Ermessensgründen verzichtet. Sämtliche Betroffene und nebenbetroffene Unternehmen haben einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) zugestimmt, was zu einer Bußgeldreduktion in Höhe von jeweils 10% geführt hat. Bedingt durch die unterschiedliche Schwere der Tat und die stark voneinander abweichende Unternehmensgröße unterscheiden sich die Einzelgeldbußen erheblich. Bei einigen Unternehmen hat sich ferner die aufgrund laufender Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße bußgeldmindernd ausgewirkt.

Bis auf einen der Bußgeldbescheide vom 15.12.2016 sind alle Bescheide inzwischen rechtskräftig.

Der Fallbericht gibt den Stand vom 11. Januar 2017 wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (Einspruchseinlegung) keine Rechnung.